

Betreff:**Brandschutz in Schulen****Organisationseinheit:**Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement**Datum:**

13.05.2016

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.05.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses am 19. April 2016 hat die Verwaltung zugesagt, im Kontext der Brandschutzmaßnahmen in Schulen die Anforderungen an Ausstattungsgegenstände in Fluren wie Bildhalter/Bilderrahmen, Schaukästen oder Vitrinen zu definieren und Produktvorschläge beispielhaft mitzuteilen.

Die Hochbau- und Schulverwaltung haben die Schulleitungen mit Schreiben vom 30. März 2016 umfassend über die Beseitigung von Brandschutzmängeln in Schulen informiert und zur Vereinfachung der Beschaffung von o. a. Objekten und zur Erzielung eines wirtschaftlicheren Ergebnisses angeboten, die Beschaffung zentral vorzunehmen. Als Anlage war sowohl ein Bestellformular als auch eine Übersicht über die Produkte inkl. Preise (Markterkundung) beigefügt. Diese Übersicht wurde im Kontext der aktuellen Anfrage im Bauausschuss von der Bauverwaltung um beispielhafte Produktvorschläge ergänzt und ist als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich können die Objekte wie Bilderrahmen und Vitrinen, unter Berücksichtigung der zugelassenen Materialien, durch die Fördervereine der Schulen/Schulen direkt beschafft werden. Dabei ist ggf. vom jeweiligen Hersteller die Bestätigung einzuholen, dass keine brennbaren Baustoffe verbaut sind. Zertifikate für die Objekte sind nicht erforderlich. Kunststoffbauteile werden von der Bauordnung nicht akzeptiert.

Die Ausstattungsgegenstände müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Bilderrahmen:
aus nichtbrennbaren Materialien, einschließlich der Rückwand
- Glasvitrinen:
abschließbar, aus nichtbrennbaren Materialien
- Schaukästen:
abschließbar, aus nichtbrennbaren Materialien

Nichtbrennbare Materialien sind u.a. Metalle, Stein, Ton, Gips, Glas, Keramik.

Alternativ zu den o. a. Ausstattungsgegenständen können Malereien auch direkt auf nichtbrennbaren Trägerplatten der Baustoffklasse A1 und A2-s1.d0 nach DIN EN 13501 aufgebracht werden.

Leuer

Anlage/n:

Produktübersicht / Produktvorschläge

Allgemeiner Hinweis:

Die in den Produkten verwendeten Bestandteile müssen zu der Baustoffklasse A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 gehören. Außerdem sind die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 81 "Schulen") zum Unfallschutz zu berücksichtigen.

Ifd.Nr.	Produktbeschreibung	Betrag Brutto	Bedarf	Gesamtbetrag Brutto
I.	Bilderrahmen/Brandschutzrahmen			
1	21 x 29,7 mm (A4)	36,10 €		
2	29,7 x 42 mm (A3)	62,70 €		
3	42 x 59,4 mm (A2)	88,20 €		- €
II.	Wandvitrine (Glasvitrine) mit 2 Stk. Schiebetüren, Bautiefe 250 mm, abschließbar und gerundeten Ecken, 5-seitig verglast mit ESG-Sicherheitsglas			
4	1000 x 1000 mm	737,80 €		
5	1250 x 1000 mm	809,20 €		
6	1500 x 1000 mm	946,05 €		- €
7	1750 x 1000 mm	1.035,30 €		
8	2000 x 1000 mm	1.160,25 €		
III.	Standvitrine mit 2 Stk. Schiebetüren, Bautiefe 500 mm, abschließbar und gerundete Ecken, 5-seitig verglast mit ESG-Sicherheitsglas			
9	800 x 2000 mm	987,70 €		
10	1000 x 2000 mm	1.047,20 €		
11	1200 x 2000 mm	1.178,10 €		- €
12	1500 x 2000 mm	1.499,40 €		
13	2000 x 2000 mm	1.963,50 €		

Ifd.Nr.	Produktbeschreibung	Betrag Brutto	Bedarf	Gesamt
IV.	Schaukasten Bautiefe 45 mm, gerundete Ecken, 2 Stk. Glasschiebetüren aus ESG-Sicherheitsglas, abschließbar, magnethaftende weiße Rückwand mit Lochsicken für eine flächenbündige Wandmontage, Glasscheibe und alle Verschleißteile austauschbar			
14	905 x 645 mm. Sichtfläche 8 x DIN A 4	368,90 €		
15	1115 x 645 mm. Sichtfläche 10 x DIN A4	392,70 €		
16	905 x 945 mm. Sichtfläche 12 x DIN A4	420,70 €		
17	1115 x 945 mm. Sichtfläche 15 x DIN A 4	449,82 €		
18	1325 x 945 mm. Sichtfläche 18 x DIN A4	476,00 €		
19	1535 x 945 mm. Sichtfläche 21 x DIN A4	521,22 €		
20	1750 x 945 mm. Sichtfläche 24 x DIN A4	541,45 €		
21	1960 x 945 mm. Sichtfläche 27 x DIN A4	580,72 €		
22	10 x weiße Haftmagnete Ø 20 mm (VE)	8,00 €		
V.	Brandschutz Schaukasten mit Drehflügel, Bautiefe 30 mm, gerundete Ecken mit Drehflügel aus ESG-Sicherheitsglas, abschließbar, magnethaftende weiße Rückwand mit Lochsicken für eine flächenbündige Wandmontage, Glasscheibe und alle Verschleißteile austauschbar			
23	495 x 670 mm. Sichtfläche 4 x DIN A4	202,30 €		
24	710 x 670 mm. Sichtfläche 6 x DIN A4	235,62 €		
25	710 x 970 mm. Sichtfläche 9 x DIN A4	271,32 €		
26	565 x 915 mm. A1 Hochformat	297,50 €		
27	495 x 1260 mm. Sichtfläche 8 x DIN A4	297,50 €		
28	710 x 1260 mm. Sichtfläche 12 x DIN A4	357,00 €		
29	910 x 1260 mm. Sichtfläche 16 x DIN A4, A0 Hochformat	428,40 €		
30	10 Stk. starke Haftmagnete (VE)	8,00 €		

Produktvorschläge (beispielhaft):

- Bilderrahmen (komplett aus nichtbrennbaren Materialien, d.h. inkl. Rückwand; Metall, Glas)
Beispiel: A3-Rahmen , ESG-Glas



- Glasvitrine (abschließbar, Materialien nichtbrennbar, Materialien Baustoffklasse A) als Wand- oder Standvitrine
Beispiel: Standvitrine mit Schiebetüren, 5-seitig verglast, Format 500/800/2000 mm (txbxh)



- Schaukasten (abschließbar, Materialien nichtbrennbar, Materialien Baustoffklasse A)
Beispiele: Schaukasten mit Drehtür, Bautiefe 30 mm, Format ca. A1



- Schaukasten mit Schiebetüren, Bautiefe 40 mm, Format 1115x945mm (15 A4)



Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 13.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die Neufassung der Einstellplatzablösesatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen wurde vom Rat am 11. Dezember 2001 beschlossen und zuletzt mit der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 geändert.

Anlass für die Neufassung ist die veränderte Rechtslage für die Voraussetzungen für die Ablösung von Einstellplätzen durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, die mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft getreten ist.

Die NBauO in ihrer vorherigen Fassung sah in § 47 a Abs.1 vor, dass notwendige Einstellplätze nur abgelöst werden durften, wenn sie nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden konnten. Diese Voraussetzungen enthält die NBauO 2012 nicht mehr.

Da der Rat die Einstellplatzablösesatzung vor der Gesetzesänderung beschlossen und demgemäß den seit dem 1. November 2012 eröffneten nunmehr weitergehenden Ermessensspielraum nicht in seine Entscheidung einbezogen hat, ist die Satzung seit diesem Datum rechtswidrig. Sie ist deshalb in Kenntnis der geänderten Rechtslage des § 47 Abs. 5 NBauO neu zu beschließen.

Diese Tragweite wurde bislang nicht erkannt, zumal auch keine vor Gericht angefochtenen Fälle vorlagen. Da die Stadt jedoch auch in den nicht vor Gericht angefochtenen Fällen zu rechtmäßigem Handeln verpflichtet ist, muss sie die Satzung der neuen Rechtslage anpassen.

Um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum 2012 bis heute zu erhalten, soll diese Neufassung der Einstellplatzablösesatzung rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft treten.

In Ausübung des durch die NBauO eingeräumten Ermessens sind die Regelungen des § 2 Abs. 1 der alten Satzung unverändert in die Neufassung übernommen, damit die Stadt ihre städtebaulichen Interessen, u. a. bei der Straßenplanung, wahren kann und städtebauliche Lenkungsmöglichkeiten bei der Aufnahme des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum behält. Die Ablösung der Stellplatzpflicht soll daher wie bisher nur im Ausnahmefall zugelassen werden.

Die beschlossenen Ablösebeträge und Ablösungszonen in § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 bleiben ebenfalls unverändert.

Die Regelungen über den Abgabenschuldner (§ 4), die Sicherheitsleistung (§ 5) und die Fälligkeit (§ 6) entfallen in der Neufassung, da diese nur Wiederholungen der gesetzlichen Vorgaben der NBauO darstellen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Neufassung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Einstellplatzablösesatzung

Anlage 2: Anlage „Zone I“ zur Einstellplatzablösesatzung (unverändert)

Anlage 3: Synopse

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.

**§ 2
Gegenstand**

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

**§ 3
Ablösebeträge**

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
- (2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.
- (3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.

**§ 4
Ablösungszonen**

Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I.

Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001

S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

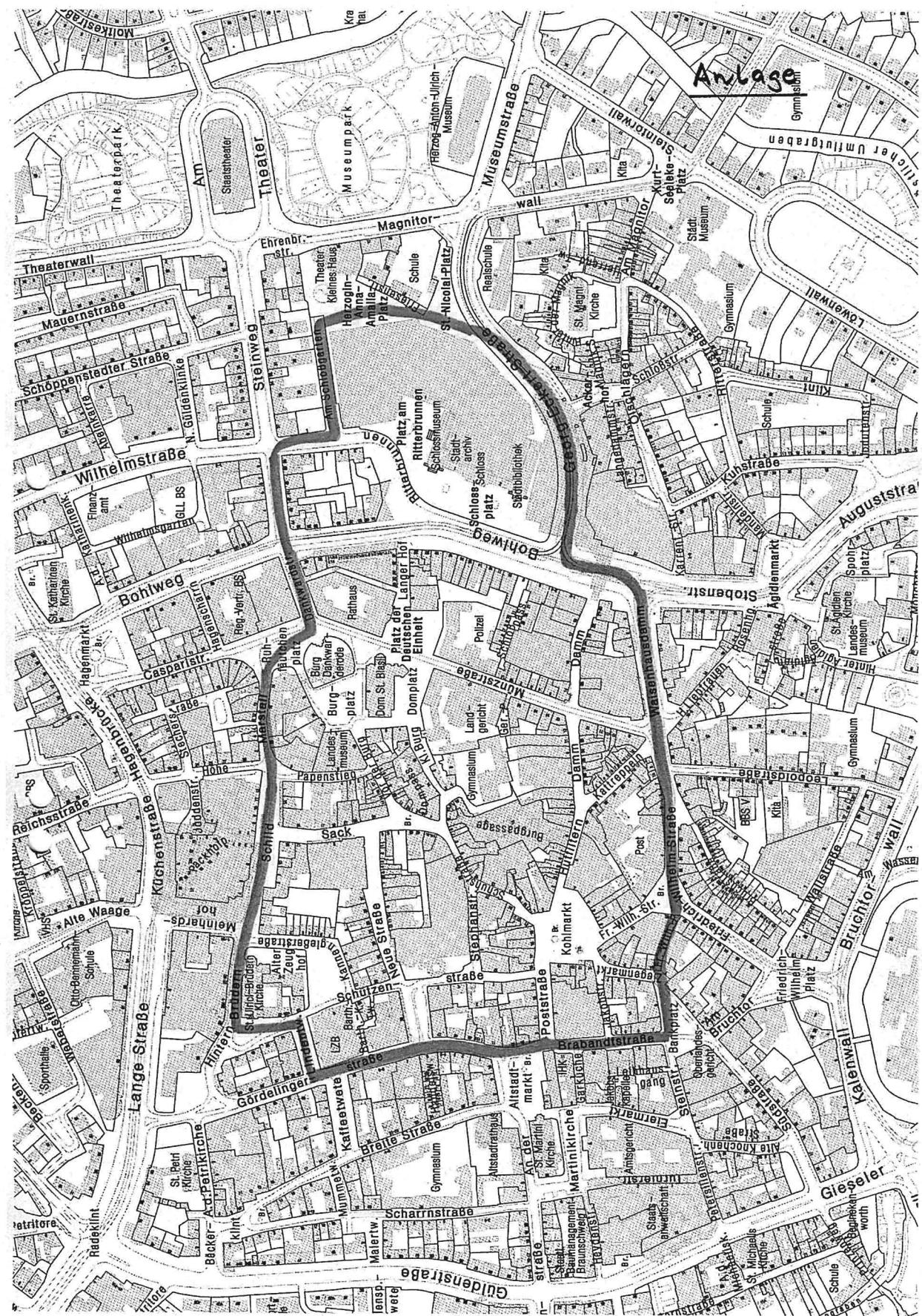
Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor



			<u>Anlage 2</u>
Einstellplatzablösesatzung -alte Fassung-	Einstellplatzablösesatzung -neue Fassung-	Begründung	
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009	Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 2016 (Einstellplatzablösesatzung)		
Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVB. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	§ 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.	- unverändert -	
§ 2 Gegenstand (1) Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	§ 2 Gegenstand Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.	<u>zu § 2:</u> Der bisherige § 2 Abs. 1 wird zu § 2. § 47 Abs. 5 NBauO vom 3. April 2012 legt keine Voraussetzungen an das Bauvorhaben im Falle einer Ablösung wie der „alte“ § 47 a NBauO vom 13. Juli 1995 („Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen	

		<p>des öffentlichen Baurechts hergestellt“) fest. Nach der neuen Regelung in der NBauO stimmt entweder die Stadt dem Antrag des Bauherrn im Einzelfall zu oder die grundsätzliche Zustimmung zur Ablösung seitens der Stadt gilt als gegeben, wenn eine Ablösesatzung die Höhe der Ablösebeträge regelt. Die Stadt kann ohne explizite Regelung in diesen Fällen die Ablösung nicht ablehnen und die Herstellung der notwendigen Einstellplätze vom Bauherrn verlangen. Ihr wird damit die städtebaulichen Lenkungsmöglichkeiten entzogen. Damit die Stadt weiterhin ihre städtebaulichen Interessen wahren kann, wird daher die „alte“ Regelung über das Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in § 2 Abs. 1 aufgenommen.</p>
<p>(2) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Soweit Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(4) Soweit Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p>§ 3 Ablösebeträge</p> <p>(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.</p> <p>(3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.</p>	<p><u>zu § 3 Abs. 1 bis 3:</u> Der bisherige § 2 Abs. 2 bis 4 wird zu § 3 Abs. 1 bis 3. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.</p>
<p>§ 3 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Ablösungszonen</p> <p>Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage 4), der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird ohne grundsätzliche Veränderungen an den Zonen zu § 4. Lediglich bei Zone III wird der unnötige Zusatz „einschließlich der Ortsteile“ gestrichen.</p>

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.	Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I. Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabeschuldner</p> <p>(1) Schuldner des Ablösebetrages ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bauherr, 2. der Eigentümer, 3. der Erbbauberechtigte und 4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt. <p>(2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>		§ 4 wird ersetztlos gestrichen. Wer Abgabeschuldner ist, wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 56 NBauO geregelt
<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherheitsleistung</p> <p>Wird die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zugelassen, so kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages abhängig gemacht werden.</p>		§ 5 wird ersetztlos gestrichen. Die Sicherheitsleistung wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 3 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit</p> <p>Der Ablösebetrag wird fällig mit der Ingebrauchnahme des Bauvorhabens.</p>		§ 6 wird ersetztlos gestrichen. Die Fälligkeit des Ablösebetrages wird bereits in § 47 Abs. 5 Satz 2 NBauO geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 29. Oktober 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt</p>	<p>Der bisherige § 7 wird zu § 5.</p> <p>Seit dem In-Kraft-Treten (1. November 2012) der NBauO vom 3. April 2012 ist die Ablösesatzung vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 rechtswidrig hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 1,</p>

<p>11. November 1974 S. 36) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 23. Dezember 1996 S.41 außer Kraft.</p>	<p>Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001 S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009 S. 45) außer Kraft.</p>	<p>da diese Regelung ohne das dem Rat neu zustehende Ermessen beschlossen wurde. Um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum 2012 bis heute zu erhalten, wird daher die Rückwirkung der Satzung angeordnet. Eine Schlechterstellung der Bauherren erfolgt dadurch nicht.</p>
<p>Stadt Braunschweig (S)</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 14. Dezember 2001</p> <p>Dr. Hoffmann Oberbürgermeister</p>	<p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudirektor</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 21. Juni 2016</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V.</p> <p>Leuer Stadtbaudirektor</p>	

Betreff:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) ist vom 11. Mai 2010.

Anlass für die 1. Änderung sind u. a. ergangene Rechtsprechung und redaktionelle Klarstellungen. Insbesondere wird für den beitragsrechtlichen Begriff „Radweg“ verdeutlicht, dass dieser neben baulich angelegten Radwegen auch Radfahr- und Schutzstreifen umfasst.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
Anlage 2: Synopse

Anlage 1

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, Seite 23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen, Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 c erhält folgende Fassung:

„Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.“

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind.“

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Beim Ausbau von einer oder mehrerer Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.
- (3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.“

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage 2

Synopse	Begründung der Änderung
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016
<p>Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. Nr. 22/2009 S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes von 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ... (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, 4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Randstreifen. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und 6. für Straßenbäume. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) ... (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, 4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und 6. für Straßenbäume.

Hinweis:
Absatz 1 unverändert

zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1:

Zur Bauweise von Radwegen zählt auch die Anlage von Radfahr- und Schutzstreifen für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn nach der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlage -ERA-. Bautechnisch handelt es um einen bei der Planung berücksichtigten breiteren Ausbau der Fahrbahn mit anschließender Markierung der Radfahr- bzw. Schutzstreifen. Zur Klarstellung, dass es sich in solchen Fällen nicht um eine beitragsfreie zusätzliche Fahrbahnbreite über 6,5 m für den motorisierten Individualverkehr handelt, wird deshalb der Ausnahmetatbestand um die Radfahr- und Schutzstreifen erweitert.

Synopse	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung. 2. die Freilegung der Flächen, 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen, b) Randsteinen und Schrammborden, c) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette, e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage, h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage, i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpfasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus. 4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen, 5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung. 2. die Freilegung der Flächen, 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen, b) Randsteinen und Schrammborden, c) Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen, d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette, e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage, h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage, i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpfasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus. 4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen, 5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. <p>(2)</p> <p>(3)</p>
	<p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 c:</u> Da zur Bauweise von Radwegen auch die Anlegung von Schutz- und Radfahrstreifen zählt, wird hier zur Klarstellung der Begriff „Radweg“ durch die Aufzählung näher definiert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Absatz 2 und 3 unverändert</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.</p>	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 3 Abs. 2 Satz 2:</u> Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2013 -9 LB 42/12- entschieden, dass im niedersächsischen Straßenausbaubeitragsrecht die Bildung von Abrechnungseinheiten unzulässig ist. Die entsprechende Regelung wird deshalb gestrichen.</p>
<p>§ 4 bis § 5</p>	<p>§ 4 und § 5</p>	<p>-unverändert-</p>
<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p><u>zu § 6 Abs. 1 Satz 2:</u> Durch die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Absätze 2 bis 4 unverändert</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
§ 7	§ 7	-unverändert-
<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke, 2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung dieses Absatzes betroffenen, im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt. 	<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke, 2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung dieses Absatzes betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt. 	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1:</u> Es handelt sich bei der Streichung lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.</p>
§ 9	§ 9	-unverändert-
<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung. Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung. Im Falle der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Ratsbeschluss über die Bildung der Abrechnungseinheit.</p>	<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.</p> <p>(2) Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.</p> <p>(3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.</p> <p>(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.</p>	<p><u>zu § 10:</u></p> <p>Zum besseren Verständnis wird der ursprüngliche § 10 in drei Absätze aufgeteilt. Dabei wird die Regelung über die Abrechnungseinheiten (siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) gestrichen.</p> <p>Zusätzlich wird in einem vierten Absatz das Entstehen der Beitragspflicht geregelt, wenn für die Durchführung der Baumaßnahme Grunderwerb erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht dadurch erst, wenn die Grundflächen im Eigentum der Stadt (Eintragung im Grundbuch) sind. Sieht eine Satzung eine derartige Regelung nicht vor, entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme, auch wenn der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Extremfall kann dies zu Einnahmeverluste in Höhe der entstandenen Grunderwerbskosten führen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. August 2003, 9 ME 421/02).</p>
§ 11 bis § 15	§ 11 bis § 15	-unverändert-

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>zu § 16 Abs. 3: Mit der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 11. Mai 2010 wurde der Verteilungsmaßstab umgestellt. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Nutzungs faktoren für Außenbereichsgrundstücke wurde die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes vereinfacht und transparenter für die Anlieger. Abs. 3 sollte eine Übergangsregelung für mehrere Maßnahmen sein, bei denen die Beitragsermittlung nach dem alten Verteilungsmaßstab erfolgte und den Eigentümern die Berechnung in einer Informationsveranstaltung erläutert wurde. Damit wurde der Vertrauensschutz der Anlieger in die genannten Beiträge gewährleistet. Die Maßnahmen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Der Absatz wird daher ersatzlos gestrichen.</p>

Betreff:

**Berufsbildende Schulen V, Außenstelle Leonhardstraße
Leonhardstr. 29, 38102 Braunschweig
Brandschutzmaßnahmen
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 13.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	17.05.2016	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 08.09.2015 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 22.03.2016 auf insgesamt 598.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die BBS V, Außenstelle Leonhardstr. 29, besitzt aufgrund der begrenzten Grundstücksverhältnisse und der relativ geringen Nutzung pro Etage mit je 4 - 5 Unterrichtsräumen zuzüglich Nebenräumen historisch bedingt bisher keinen 2. baulichen Rettungsweg. Da auch im Inneren zusätzliche brandschutztechnische Risiken vorhanden waren, mussten im Sommer 2015 aufgrund der aktuellen brandschutztechnischen Bestimmungen die Obergeschosse für die Unterrichtsnutzung gesperrt werden. Durch kurzfristig errichtete bauliche Abtrennungen der Flure vom Treppenhaus konnten bis zum Herbst 2015 weitere Teile des Gebäudes wieder dem schulischen Betrieb übergeben werden. Da langfristig schulischer Bedarf an dem Gebäude besteht, soll in zwei weiteren Bauabschnitten eine umfassende brandschutztechnische Sicherheit für das gesamte Gebäude erreicht werden.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das bisherige Raumprogramm bleibt durch die brandschutztechnische Aufrüstung unverändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Im ersten Bauabschnitt wurde 2015 als Sofortmaßnahme das Treppenhaus von den Fluren der jeweiligen Etagen abgetrennt. In 2016 soll auf der Hofseite eine Stahltreppe angebaut werden, die den 2. Rettungsweg für alle drei Etagen baulich sicherstellt. Um eine sichere und flexible Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden zwischen einzelnen Unterrichtsräumen Übergänge geschaffen, um diese mit der Nutzungseinheit an der neuen Fluchttreppe zu verbinden. Die Maßnahme schließt Vorbereitungen zur Installation einer Brandmeldeanlage ein, die 2017 abgeschlossen wird.

5. Techniken für regenerative Energien

Da es sich um eine ausschließlich brandschutztechnische Ertüchtigung handelt, kommen keine Techniken für regenerative Energien zum Einsatz.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude ist als beengter Altbau nicht behindertengerecht. Eine Herrichtung für eine inklusive Beschulung wäre nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwändungen zu erreichen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 22.03.2016 auf 598.000 €.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Es ist geplant, im Juni 2016 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Fertigstellung der Fluchttreppe ist für September 2016 vorgesehen; die Brandmeldeanlage sowie Gefahren- und Amokanlage und die Inneneinbauten (Fluchttürelemente etc.) sollen bis September 2017 abgeschlossen werden.

Die Termine können eine witterungsbedingte Anpassung erfahren.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zur Finanzierung des Vorhabens werden folgende Finanzraten benötigt:

Gesamtkosten	2015	2016	2017
598.000 €	116.000 €	250.000 €	232.000 €

Die Vorfinanzierung der Sofortmaßnahmen erfolgte in 2015 aus dem Projekt „Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)“ in Höhe von 116.000 €. Aufgrund der Kostenhöhe des gesamten Vorhabens in Höhe von 598.000 € sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu sollen rückwirkend die Haushaltssmittel außerplanmäßig auf das Einzelprojekt „BBS V Leonhardstraße/Brandschutzmaßnahmen“ (4E.210178) umgesetzt werden. Der Antrag auf die Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Haushaltssmittel wird dem Rat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt. Für das Haushaltsjahr 2016 sind bei dem Projekt „BBS V Leonhardstraße/Brandschutzmaßnahmen (4E.210178)“ bereits kassenwirksame Mittel in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Die für 2017 erforderlichen Haushaltssmittel sollen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 haushaltsneutral eingeplant werden, indem der Haushaltsansatz des Projektes „Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)“ entsprechend reduziert wird.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung/Zusammenstellung der Kosten

**Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008**

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	296.700	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	118.700	
500 Außenanlagen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	141.000	556.400
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 – 700 (für den 2. Bauabschnitt)		41.600
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		598.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt	
Baukostenanteil	Projekt 4S.210051	598.000

ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
2018 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:						

Aufgestellt am 22.03.2016

Stadt Braunschweig

Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
65.14 Bla

I. A.

Gez.

Springhorn

Objektbezeichnung: BBS V - Leonhardstraße

Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des 2. Baulichen RTW
Vorgezogene Maßnahmen im Sommer 2015

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
340	Innenwände + Innentüren	28.500	
370	Einbauten	23.000	
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktion	14.000	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		65.500
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	-	
420	Wärmeversorgungsanlagen	-	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	-	
450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	28.000	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen f. technische Anlagen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		28.000
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	4.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	11.000	
740	Gutachten + Beratung (Statiker)	5.000	
740	Gutachter (Bauteiluntersuchung)	1.500	
770	Baunebenkosten (Gebühren 0630 etc.)	1.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		22.500
	Summe		116.000

Objektbezeichnung: BBS V - Leonhardstraße

Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des 2. Baulichen RTW

Endgültige Maßnahme-2.Bauabschnitt-1.Teil/2016 (Fluchttreppe + Türelemente außen)

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen 2016		
320	Gründungen	7.000	
340	Innenwände	18.250	
370	Baukonstruktive Einbauten	100.900	
390	Sonst. Maßnahmen für Baukonstruktion	14.150	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		140.300
400	Bauwerk - Technische Anlagen 2016		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	10.600	
420	Wärmeversorgungsanlagen	-	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	15.000	
450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	-	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen f. technische Anlagen	2.100	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		27.700
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	13.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	35.000	
740	Bodengutachter	1.000	
740	Tragwerksplaner	5.000	
740	SIGEKO	2.000	
740	Kampfmittelräumung	2.000	
770	Baunebenkosten (Kopien/Veröffentlichung/Gebühren)	3.500	
	Summe 700 Baunebenkosten		61.500
	Zwischensumme		229.500
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KG 200 - 700		20.500
	Summe		250.000

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

zu Anlage 2

Objektbezeichnung: BBS V- Leonhardstraße

Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des 2. Baulichen RTW
 Endgültige Maßnahme - 2. Bauabschnitt - 2. Teil/2017 (Innentürelemente/ Bypass/SiBe/
 Gefahrenmelde- und Alarmanlage))

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen 2017		
340	Innenwände	50.800	
350	Decken	20.000	
370	Baukonstruktive Einbauten	5.000	
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktion	15.100	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		90.900
400	Bauwerk - Technische Anlagen 2017		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	-	
420	Wärmeversorgungsanlagen	-	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	33.000	
450	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen	30.000	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	-	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		63.000
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	10.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	35.000	
740	Vermesser	2.500	
740	Sachverständigenabnahmen	3.000	
740	Gutachten/Beratung (Sonstiges)	3.000	
770	Baunebenkosten (Kopien/Veröffentlichungen/Gebühren)	3.500	
	Summe 700 Baunebenkosten		57.000
	Zwischensumme		210.900
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 200 - 700		21.100
	Summe		232.000
			=====

Aufgestellt: Braunschweig, den 22.03.2016

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.14 Bla

I. A.

Gez.
 Springhorn

Betreff:

**Bezirkssportanlage Franzsches Feld
Ersatzbau Vereinsräume und Umbau DG-Wohnung zu
Schiedsrichterräumen
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 13.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	17.05.2016	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 03.05.2016 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 03.05.2016 auf insgesamt rd. 950.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Das Bauvorhaben setzt sich aus folgenden 3 Maßnahmen zusammen:

- 1) Das im Jahr 2013 durch Brandschaden zerstörte östliche Funktionsgebäude auf der Bezirkssportanlage Franzsches Feld ist durch einen Neubau zu ersetzen.
- 2) Die vorhandene Einliegerwohnung im Dachgeschoss des Umkleidegebäudes ist zu einem Schiedsrichterumkleidebereich für die BSA Franzsches Feld umzubauen.
- 3) Das Bad der Einliegerwohnung und der benachbarte Lagerraum im Erdgeschoss sind in einen zusätzlichen Umkleideraum umzugestalten.

Zu 1)

Das durch den Brandschaden teilweise stark beschädigte Funktionsgebäude beinhaltete einen Umkleidebereich nebst Sanitäreinheiten, einen WC-Raum, einen Medienraum, einen als Vereinsgeschäftsstelle genutzten Raum und je einen Lagerbereich für grünpflegerische Großmaschinen und Trainingsmaterialien.

Um den Vereinsbetrieb und den Geschäftsstellenbereich des Vereins aufrechterhalten zu können, wurde als temporärer Ersatz eine Container-Kombination beschafft. Hierfür soll nun ein dauerhafter Ersatz entstehen.

Zu 2)

In dem Funktions- und Umkleidegebäude sind zehn Umkleideräume vorhanden, einer davon im abgebrannten Gebäudeteil. Bei Punktspielen muss bisher eine dieser Umkleiden als Schiedsrichterkabine vorgehalten werden und entfällt als Umkleidebereich für die Sportler, so dass aktuell während des Spielbetriebs an den Wochenenden nur 9 Umkleiden zur Verfügung stehen.

Durch die Verbandsvorgaben ist die Spielberichtserfassung mittels Online-Formular zwingend vorgeschrieben. Eine nach Geschlechtern getrennte Schiedsrichterumkleidemöglichkeit ist derzeit nicht vorhanden.

Daher soll die seit Mitte 2014 leerstehende Einliegerwohnung im 1. OG mit separater Zugangsmöglichkeit als Schiedsrichterzentrum hergerichtet werden. Die bisher als Schiedsrichterraum genutzte Umkleidekabine kann dann künftig als reguläre Mannschaftskabine genutzt werden.

Zu 3)

Das im Erdgeschoss des Funktionsgebäudes gelegene Badezimmer der Einliegerwohnung und ein benachbarter kleiner Lagerraum können durch Rückbau und Zusammenlegung der beiden Räume zu einer weiteren Umkleide umgebaut werden.

Nach aktuellem Belegungsstand wird durch die o. g. Maßnahmen der Fehlbedarf an Umkleidekapazitäten abgedeckt werden.

3. Angaben zum Raumprogramm

Für den Ersatzbau des durch Brandschaden zerstörten Funktionsgebäudes wird folgendes Raumprogramm zu Grunde gelegt:

Geschäftsstelle	22 m ²
Stadionkasse und Archiv	12 m ²
Besprechung/Gruppenraum	19 m ²
Umkleide	24 m ²
Duschraum	14 m ²
WC	14 m ²
Behinderten-WC	6 m ²
Lager	9 m ²
Technik	10 m ²

Das Raumprogramm wurde im Sportausschuss am 19.12.2014 und im Verwaltungsausschuss am 27.01.2015 beschlossen und mit kleineren entwurfsbedingten Anpassungen übernommen.

4. Erläuterungen zur Planung

Das nicht unterkellerte Gebäude (Ersatzbau bzw. Neubau) wird als kompakter, wirtschaftlicher Baukörper auf dem Bauplatz des abgebrannten Vorgängerbaus als eingeschossiger Mauerwerksbau erstellt. Ein kleiner Nebentrakt mit Lager und Technikraum stellt den Übergang zum Altbau her.

Das Flachdach erhält zur Sicherstellung der Funktion als auch des sommerlichen Wärmeschutzes ein gedämmtes Betondach.

Die Außenwände erhalten eine verstärkte Verkleidung aus Faserzementtafeln (aufgrund der Nähe zu den Fußballplätzen durabler als Wärmedämmverbundsystem). In die Fenster wird eine 3-fach Isolierverglasung entsprechend den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung eingesetzt.

Der Hauptzugang sowie der Zugang zum Behinderten-WC erhalten einen Witterungsschutz in Form eines Vordaches.

Für den Dusch- und WC-Bereich ist zur Vermeidung von Bauschäden durch Schimmelbildung und von Gerüchen eine Lüftungsanlage vorgesehen.

Die Sanitärbereiche sowie der Eingangsbereich erhalten einen Fliesenboden. Die übrigen Bodenflächen werden mit Linoleum oder Kautschuk belegt.

5. Techniken für regenerative Energien

Dämmung und Haustechnik werden entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ausgelegt. Das Gebäude wird über den Gaskessel des Bestandsgebäudes versorgt. Aufgrund der Verschattungssituation ist ein Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen nicht möglich.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude (Ersatzbau) ist ebenerdig und für Behinderte gut zugänglich. Ein Behinderten-WC ist vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 03.05.2016 auf 950.000 €.

8. Bauzeit

Der Baubeginn ist für Juli 2016 vorgesehen; die Fertigstellung für September 2017.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2015 waren bei dem Projekt „Neubau BSA Franzsches Feld (5E.670051)“ kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 950.000 € veranschlagt, die als Haushaltsrest für 2016 zur Verfügung stehen.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnungen/Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BSC Acosta ABRISS Restgebäude/Osttrakt des Vereinsheimes nach Brandschaden

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		29.700
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		4.800
400 Bauwerk - Technische Anlagen		2.000
500 Außenanlagen		-
600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65		14.000
Zwischensumme KG 300 bis 700 (s. Anlagen)		50.500
Unvorhergesehenes 10% (Neubau) auf KGR 200 - 700		5.050
Summe		55.550

Gesamtsumme (gerundet):

56.000

Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.	56.000

Aufgestellt am 03.05.2016

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 BlaI. A.
gez.
Springhorn

Objektbezeichnung:

BSC ACOSTA

ABRISS Ostraktgebäude des Vereinsheimes nach Brandschaden

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten	29.700	
220	Öffentliche Erschließung	-	
230	Nichtöffentliche Erschließung	-	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		29.700
300	Baukonstruktion		
320	Gründungen	-	
340	Innenwände	-	
370	Baukonstruktive Einbauten	-	
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktion	4.800	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		4.800
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	-	
420	Wärmeversorgungsanlagen	-	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	-	
450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	-	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen f. technische Anlagen	2.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		2.000
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	3.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	9.000	
740	Gutachten + Beratung (Statiker)	-	
770	Baunebenkosten (Gebühren 0630 etc.)	2.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		14.000
	Zwischensumme		50.500
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 200 - 700		5.050
	Summe		55.550
	Summe (gerundet)		56.000

Aufgestellt: Braunschweig, den 03.05.2016

Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

65.11 Bla

I. A.

gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	BSC Acosta Zusätzliche Umkleide Erdgeschoss/Bestandsgebäude

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		-
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		18.000
400 Bauwerk - Technische Anlagen		5.500
500 Außenanlagen		-
600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65		10.100
Zwischensumme KG 300 bis 700 (s. Anlagen)		33.600
Unvorhergesehenes 10% (Neubau) auf KGR 200 - 700		3.360
Summe		36.960

Gesamtsumme (gerundet):

37.000

Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.	37.000

Aufgestellt am 03.05.2016

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Bla

I. A.
gez.
Springhorn

Objektbezeichnung:

BSC ACOSTA

Zusätzliche Umkleide Erdgeschoss/Bestandsgebäude

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten (Sicherung/ Abbruch/ Altlast-Gefahrstoff)	-	
220	Öffentliche Erschließung	-	
230	Nichtöffentliche Erschließung	-	
	Summe 500 Herrichten und Erschließen		-
300	Baukonstruktion		
320	Gründungen	-	
340	Innenwände	2.000	
350	Decken	5.000	
370	Baukonstruktive Einbauten	-	
390	Sonst. Maßnahmen f.Baukonstruktion	11.000	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		18.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	4.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	-	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	1.500	
450	Fernmelde-u. Informationstechn. Anlagen	-	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen f. Technische Anlagen	-	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		5.500
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	1.500	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	6.000	
740	Gutachten + Beratung (Statiker)	2.000	
770	Baunebenkosten (Gebühren 0630 etc.)	600	
	Summe 700 Baunebenkosten		10.100
	Zwischensumme		33.600
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 200 - 700		3.360
	Summe		36.960
	Summe (gerundet)		37.000

Aufgestellt: Braunschweig, den 03.05.2016

Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

65.11 Bla

I. A.

gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008
Objektbezeichnung: BSC Acosta Umbau DG-WG zur Schiedsrichterumkleide

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		-
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		99.100
400 Bauwerk - Technische Anlagen		24.100
500 Außenanlagen		-
600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65		42.500
Zwischensumme KG 300 bis 700 (s. Anlagen)		165.700
Unvorhergesehenes 10% (Neubau) auf KGR 200 - 700		16.570
Summe		182.270

Gesamtsumme (gerundet):

182.000

Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.	182.000

Aufgestellt am 03.05.2016

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.11 Bla

I. A.
 gez.
 Springhorn

Objektbezeichnung:

BSC ACOSTA

Umbau DG-Wohnung zur Schiedsrichterumkleide

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200 230	Herrichten und Erschließen Nichtöffentliche Erschließung	-	
	Summe 500 - Herrichten und Erschließen		-
300	Baukonstruktion		
320	Gründungen	9.000	
330	Außenwände	3.600	
340	Innenwände	13.900	
350	Decken	13.600	
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktion	59.000	
	Summe 300 - Bauwerk - Baukonstruktionen		99.100
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	12.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	3.000	
430	Lufttechnische Anlagen	-	
440	Starkstromanlagen	9.100	
450	Fernmelde-u. Informationstechn. Anlagen	-	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen f. Technische Anlagen	-	
	Summe 400 - Bauwerk -Technische Anlagen		24.100
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen		
	Summe 500 - Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	-	
	Summe 600 - Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	38.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	-	
740	Gutachten + Beratung (Statiker)	2.500	
770	Baunebenkosten (Gebühren 0630 etc.)	2.000	
	Summe 700 - Baunebenkosten		42.500
	Zwischensumme		165.700
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KG 200 - 700		16.570
	Summe		182.270
	Summe (gerundet)		182.000

Aufgestellt: Braunschweig, den 03.05.2016

Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

65.11 Bla

I. A.

gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008
Objektbezeichnung: BSC Acosta Neubau/Ersatzbau Vereinsgebäude

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		17.200
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		250.000
400 Bauwerk - Technische Anlagen		156.200
500 Außenanlagen		40.000
600 Ausstattung und Kunstwerke		15.000
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65		163.500
Zwischensumme KG 300 bis 700 (s. Anlagen)		641.900
Unvorhergesehenes 5% (Neubau) auf KGR 200 - 700		32.095
Summe		673.995

Gesamtsumme (gerundet):

674.000

Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.	15.000
Baukostenanteil	Projekt 4E.	659.000

Aufgestellt am 03.05.2016

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.11 Bla

I. A.
 gez.
 Springhorn

Objektbezeichnung:

BSC ACOSTA

Neubau/ Ersatzbau Vereinsgebäude

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	Herrichten und Eschließen		
210	Herrichten (Sicherung/ Abbruch/ Altlast-Gefahrstoff)	17.200	
220	Öffentliche Erschließung	-	
230	Nichtöffentliche Erschließung	-	
	Summe 500 Herrichten und Eschließen		17.200
300	Baukonstruktion		
310	Baustelleneinrichtung	10.000	
320	Gründungen	20.000	
330	Außenwände	55.000	
340	Innenwände	35.000	
350	Decken	25.000	
360	Dächer	45.000	
370	Baukonstruktive Einbauten	15.000	
390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktion	45.000	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		250.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	34.800	
420	Wärmeversorgungsanlagen	39.000	
430	Lufttechnische Anlagen	14.300	
440	Starkstromanlagen	35.600	
450	Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	13.500	
480	Gebäudeautomation	-	
490	Sonstige Maßn. Technische Anl. (Außenabwasserltg.)	9.500	
490	Sonstige Maßn. Technische Anl. (Unterverteilung Hausmeister)	9.500	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		156.200
500	Außenanlagen		
510	Geländeflächen	40.000	
	Summe 500 Außenanlagen		40.000
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	15.000	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		15.000
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	24.000	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	117.500	
740	Gutachten + Beratung (Statiker)	9.000	
770	Baunebenkosten (Gebühren 0630 etc.)	13.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		163.500
	Zwischensumme		641.900
	Unvorhergesehenes ca. 5% auf KG 200 - 700		32.095
	Summe		673.995
	Summe (gerundet)		674.000

Aufgestellt: Braunschweig, den 03.05.2016

Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

65.11 Bla

I. A.

gez.

Springhorn

Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: BSC Acosta

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Abriss Anlage 1a	Umkleide Anlage 1b	DG-Schieri Anlage 1c	Ersatzbau Anlage 1d	Gesamtbetrag €
100 Grundstück					
200 Herrichten und Erschließen	29.700	-	99.100	17.200	146.000
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	4.800	18.000	24.100	250.000	296.900
400 Bauwerk - Technische Anlagen	2.000	5.500	-	156.200	163.700
500 Außenanlagen	-	-	-	40.000	40.000
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	-	-	15.000	15.000
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	14.000	10.100	42.500	163.500	230.100
Zwischensumme KG 300 bis 700 (s. Anlagen)	50.500	33.600	165.700	641.900	891.700
Unvorhergesehenes 10% (Sanierung/ Umbau) auf KGR 200 - 700	5.050	3.360	16.570		24.980
Unvorhergesehenes 5% (Neubau) auf KGR 200 - 700				32.095	32.095
Summe	55.550	36.960	182.270	673.995	948.775
Gesamtsumme (gerundet):					950.000

Aufgestellt am 03.05.2016

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Bla

I. A.
gez. Springhorn

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02190

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Braunschweig Inklusiv:
hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 04.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die Verwaltung an, zu prüfen an welchen Orten innerhalb des Okerumflutgrabens die Neuerrichtung eines öffentlichen Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz "Toilette für alle" bzw. die Nachinstallation eines Pflegeplatzes in ein vorhandenes öffentliches Behinderten-WC möglich ist.

Begründung:

"Braunschweig hat keine einzige öffentliche Toilette für Menschen, die zum Beispiel einen Pflegeplatz zum An- und Ausziehen oder eine Transferhilfe wie einen Lifter benötigen. Bisher müssen betroffene Menschen oft auf Teilhabe verzichten oder unter für alle Beteiligten hygienisch und körperlich belastenden Umständen **am Boden der öffentlichen Toiletten umgezogen werden.**" [1]

Der Behindertenbeirat hat bereits vor Jahren auf die Problematik aufmerksam gemacht und auf das Fehlen eines solchen Pflegeplatzes innerhalb eines behindertengerechten WCs hingewiesen.

Laut Stellungnahme der Verwaltung (DS 16-01987-1) wurden nur Örtlichkeiten im Umfeld der öffentlichen Toilette des Rathauses geprüft. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Standorte neben dem Rathaus und den Stiftsherrenhäusern näher betrachtet wurden. Daher möchten wir eine Prüfung des Innenstadtbereichs bewirken, die feststellen soll, welche Orte geeignet bzw. aus welchen Gründen ungeeignet sind.

Dieser Prüfantrag ist ein weiterer Baustein auf dem Weg vom Konzept der Inklusion hin zur tatsächlichen Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen, hier: "Toilette für Alle".

[1] OpenAntrag

<http://openantrag.de/braunschweig/einrichtung-einer-oeffentlichen-toilette-fuer-alle>

Anlagen:

keine

Absender:**Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt****16-02187****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Photovoltaikanlage bei Alba****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

04.05.2016

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

17.05.2016

Ö

Sachverhalt:

Im November 2014 wurde mit der Drucksache 13982/14 unter dem Punkt "Verschiedenes / Aktuelles" mitgeteilt:

"Auf Nachfrage führt Herr Fricke (ALBA) aus, dass ALBA das Vorhaben eines Anbieters zum Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkstattgebäudes begrüße. Das Vorhaben konnte jedoch noch nicht begonnen werden, da über die finanzielle Sicherung der Investition bislang keine Einigung erzielt werden konnte. Es wird empfohlen, das Gespräch mit dem Anbieter zu suchen."

Erwähnt wird der Bau einer Photovoltaikanlage bei Alba bereits im Klimaschutzprojekt im Jahr 2010 auf Seite 26:

https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturgeschutz/klima/klimaschutzprojekt/Klimaschutzkonzept_BS_Kurzfassung.pdf

Vor dem Hintergrund der diesjährigen Fördermöglichkeiten bzgl. Klimaschutz fragen wir an, wie weit die Umsetzung bzw. der derzeitige Sachstand ist.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02185
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fortbestehen des Projektes "Pfandringe"

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 04.05.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Bauausschuss (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 17.05.2016 Ö
---	-------------------------------

Sachverhalt:

Im Bauausschuss vom 11.11.2014 teilten Stadtbaurat Leuer und Herr Benscheidt mit, dass für das Jahr 2015, voraussichtlich im Sommer, ein testweiser Einsatz von 20 Pfandringen im Bereich von Parkanlagen vorgesehen sei [1], was die Piratenfraktion dazu veranlasste, den Prüfauftrag DS 3610/14 [2] zurückzuziehen.

Daher fragen wir nun an:

- Wie beurteilt die Verwaltung den Verlauf des Pilotprojektes?
- Wird es ein Fortbestehen inkl. Ausweitung (hier: Erhöhung der Stückzahlen, Verteilung über das Stadtgebiet) geben und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt ist damit zu rechnen?
- Wenn nein mit welcher Begründung?

Quellen:

[1] DS 4587/14

https://ratsinfo.braunschweig.de/index.php?site=fulltext&action=openblob_treffer_to&type=pdf&id=3596&idx=0&source=NSchrift&&showto=1&db_database=0

[2] DS 3610/14

https://ratsinfo.braunschweig.de/index.php?site=fulltext&action=details&id=2361&idx=0&source=Antrag&db_database=0

Anlagen:

keine